

Unverkäufliche Leseprobe



Kurt Schubert
Jüdische Geschichte

144 Seiten, Paperback
ISBN: 978-3-406-44918-5

11. Die soziale Stellung des Judentums im Mittelalter. Zinsgeschäft, Pfandleihe, Politik

Die aus dem Mittelmeerhandel – der zur Zeit der Karolinger florierte – vertriebenen Juden wandten sich in zunehmendem Maß dem Binnenhandel und dem Pfandleihgeschäft zu, indem sie es aufgrund der Auffassung, daß Zinsgeschäfte unter Christen unmoralisch seien, an vielen Orten zu einer Monopolstellung brachten. Da die Juden überhaupt nur wegen des finanziellen Nutzens, den sie für ihren Schutzherrn bedeuteten, zugelassen waren, übten sie auf indirekte Weise auch Einfluß auf die Politik der Zeit aus, was für sie sowohl positive als auch negative Folgen hatte. Dafür nur zwei Beispiele. 1194 lud der Babenberger Herzog Leopold V. einen jüdischen Münzmeister und Finanzfachmann nach Wien ein, der in den Quellen Schlom genannt wird. Dieser hatte das Lösegeld zu verwalten, das für die Freilassung des englischen Königs Richard Löwenherz bezahlt wurde. Im Jahre 1225 war es der aus Ungarn stammende jüdische Kammergraf Teka, der für 2000 Mark Silber anlässlich des Friedensvertrages zwischen König Andreas II. von Ungarn und Herzog Leopold VI. von Österreich bürgte.

Jüdische Geldverleiher beeinflussten auch direkt die Politik, wenn sie Geldmittel zur Verfügung stellten, mit denen Ge-

bieterweiterungen vorgenommen werden konnten. Ein Beispiel dafür aus dem Jahre 1297: Erzbischof Konrad IV. von Salzburg hatte die Möglichkeit, von den bayerischen Herzögen die Herrschaft Gastein zu kaufen. Das nötige Geld dafür stellten zwei Regensburger jüdische Geldverleiher zur Verfügung, Atschim und Jakob, denen es der Erzbischof schon nach kurzer Zeit zurückzuzahlen in der Lage war. Diese Urkunde im Wiener Haus-, Hof-, und Staatsarchiv ist auch deshalb von Interesse, da sie ein jüdisches Siegel trägt. Es zeigt einen Judenhut, auf dem ein Adler sitzt, Mond, Sterne und eine hebräische Umschrift, die übersetzt lautet: „Siegel des Peter bar Mosche ha-Levi, seine Seele ruhe in Frieden“. Das Siegelrecht war Ausdruck dafür, daß der Siegelinhaber eine gehobene Stellung in Regensburg eingenommen hatte. Der hier genannte Peter war Gemeindevorsteher der Regensburger Juden und offenbar der Vater des Gad ben Peter Halevi, der den aufwendig illustrierten Regensburger Pentateuch bestellt hatte, eine der frühesten hebräischen illustrierten Handschriften überhaupt. Diese Urkunde und viele andere auch lassen erkennen, daß Juden mit den Spitzen der christlichen Gesellschaft in engem wirtschaftlichen Kontakt lebten, hier im konkreten Fall mit dem Erzbischof von Salzburg. In diesem Zusammenhang ist auch eine Bemerkung in Leqet Joscher II,14 von Interesse, wo es heißt, daß „es erlaubt ist, den Priestern Ehre zu erweisen, selbst dann, wenn sie Kreuze an ihren Gewändern tragen“. Doch bestimmte Rabbi Israel Isserlein aus Wiener Neustadt (1390–1460), daß man Christen nicht Geschenke unmittelbar am Weihnachtstag übergeben sollte, sondern eher einen Tag davor oder einen Tag danach.

Alle derartigen Texte sind Belege dafür, daß trotz der rechtlichen Zurücksetzung die wohlhabenden jüdischen Bürger mit den führenden christlichen Schichten in gutem Einvernehmen waren. Immerhin war es auch ein Stück aktiver Teilnahme an der Politik, wenn jüdische Geldverleiher die notwendigen Mittel rasch zur Verfügung stellten, die christliche Herren zum Ausbau und Aufbau ihrer Herrschaft dringend benötigten. Daß aber trotzdem eine grundsätzliche Unsicherheit be-

stand, geht aus anderen rabbinischen Entscheidungen hervor. Feuerlöschen am Sabbat ist zwar grundsätzlich verboten, es ist aber erlaubt, wenn Lebensgefahr besteht, denn „jede Lebensgefahr verdrängt den Sabbat“ (Joma VIII, 6). Eine solche Lebensgefahr besteht, wenn eine Feuersbrunst zu einem Pogrom führen kann. Nach Leqet Joscher I, 62 betrifft die Erlaubnis, am Sabbat Feuer zu löschen, insbesondere die Häuser von Nichtjuden, „denn, Gott behüte, erschlagen sie die Juden, wenn sie nicht wie sie selbst löschen“.

Das Einvernehmen mit den christlichen Herren wurde natürlich auch durch die christliche Mission gestört. Hier können nicht die vielen theologischen Auseinandersetzungen behandelt werden, die die Kontroversliteratur zwischen Juden und Christen bestimmten, in denen das Thema des Geldverleihs auf Zinsen einen breiten Raum einnahm, auch nicht die Glaubensgespräche und Talmudverbrennungen, die antijüdische Propaganda in der christlichen Bildkunst und die jüdische Antwort darauf in der eigenen Buchillustration; es möge ein kurzer Text aus Leqet Joscher II, 50 genügen: „Ich erinnere mich, daß einmal ein Priester in seine Stadt kam und zu den Nichtjuden predigte. In seiner Predigt sagte er, daß er Wunder wirken wolle. Diese Worte kamen dem Gaon Rabbi Isserlein zu Gehör. Der Gaon sagte: Wenn der Priester ohne Trug und List durch Feuer geht, dann sei er bereit, ihm nachzufolgen ... Aber aus der Sache wurde nichts, denn der Priester ging seines Weges.“

Die einflußreiche wirtschaftliche Position der Juden konnte sich aber auch gegen sie selbst richten. So wurden am 12. März 1421 mehr als 200 von ihnen in Wien auf einem Scheiterhaufen verbrannt. Die formale Begründung hierfür war ein angeblicher Hostienfrevl in Enns; aus den hebräischen Quellen aber geht hervor, daß man sie auch der Zusammenarbeit mit den Hussiten verdächtigte. In Wirklichkeit konnte sich Albrecht V. nicht mit einer Vertreibung der Juden begnügen, wie er es mit den wirtschaftlich bedeutungslosen Juden getan hat, sondern er wollte sie physisch ausschalten, denn als Vertriebene wären sie von seinen Gegnern mit

offenen Armen aufgenommen worden und hätten diese gegen die politischen und militärischen Interessen Albrechts V. wirtschaftlich unterstützt.

Das jüdische Zinsgeschäft fand in christlichen und jüdischen Quellen seit der Mitte des 12. Jhs. Erwähnung und bot durch die Entstehung eines christlichen Handelsstandes immer mehr die wirtschaftliche Grundlage einer jüdischen Gemeinde. Das Zinsgeschäft war sowohl für die christliche Gesellschaft, die zunächst hauptsächlich kurze Investitionskredite aufnahm, von Bedeutung als auch für das Judentum, da durch die so gewonnenen Einnahmen die rabbinischen Akademien finanziert werden konnten. Diese Überlegungen waren für die rabbinischen Autoritäten Grund genug, die skeptische Haltung der talmudischen Gelehrten zum Zinsgeschäft gegenüber den Vorteilen für das Torastudium zu überwinden.

Der Zinssatz, den die jüdischen Geldverleiher fordern konnten, war in den Schutzbriefen festgelegt, die die Regierenden den in ihrem Bereich lebenden Juden ausgestellt hatten. Der verhältnismäßig hohe Zinssatz läßt sich einerseits aus dem Risiko erklären, das die Geldverleiher eingingen, und andererseits aus den hohen Abgaben, die sie an die Kasse der Regierenden abzuführen hatten. In dem Judenschutzbrief Friedrichs II. des Streitbaren für die Juden Österreichs aus dem Jahre 1244 wurde der jährliche Zinssatz auf 173,33% festgelegt. Allerdings war dieser Prozentsatz besonders hoch. 33% aber galten als durchaus üblich.

Um weittragenden Beschuldigungen von allem Anfang an entgegenwirken zu können, bestimmten rabbinische Synoden, daß kein für einen fremden Gottesdienst bestimmtes Gut als Pfand angenommen werden dürfe. Ebenso durften keine Kleidungsstücke als Pfänder angenommen werden, die blutverschmiert waren, weil diese Diebesgut nach einer Mordtat sein könnten. Natürlich mußte der jüdische Geldverleiher, der in gutem Glauben ein Pfand annahm, auch geschützt sein gegenüber jemand, der angab, daß ihm das gegenständliche Pfand gestohlen worden war. So heißt es in Kap 6 des Friedericianums für die Juden Österreichs aus dem Jahre 1244: „Wenn

ein Christ einen Juden belangt mit der Behauptung, daß ihm das Pfand, welches der Jude innehat, durch Diebstahl oder Gewalt entzogen worden sei, soll der Jude auf dieses Pfand schwören, er habe nicht gewußt, daß das, was er übernommen habe, durch Diebstahl oder Raub entzogen sei, und in diesem Eid soll auch die Summe aufgenommen werden, um welche ihm die Sache verpfändet worden. Ist auf diese Art der Beweis geschehen, so soll ihm der Christ sowohl das Kapital als auch die in der Zwischenzeit angewachsenen Zinsen bezahlen.“ Nicht zu den verbotenen christlichen Kultgeräten gehörten illuminierte Prachthandschriften, die zum Standardbesitz vieler Klöster gehörten. So gab am 22. Mai 1263 Farkas, Jude von Eisenburg, ein Darlehen von 70 Mark auf die sogenannte ‚Admonter Riesenbibel‘.

Trotz der großen Bedeutung hatte aufs Ganze gesehen das jüdische Geldgeschäft negative Auswirkungen auf das Verhältnis der christlichen Schuldner zu ihren jüdischen Gläubigern. Nicht immer war der christliche Leiher imstande, ein dem jüdischen Verleiher ausgehändigtes Pfand wieder einzulösen, was eine weitere wirtschaftliche Schwächung der eigenen Position bedeutete. Die Gleichsetzung von Geldgeschäft mit Wucher fiel all jenen nur allzu leicht, die ihre Schulden loswerden wollten. Nach dem jüdischen Apologeten Joseph Hammeqanne I, 16 wurde die diesbezügliche christliche Polemik auch auf den biblischen Patriarchen Jakob ausgedehnt (unter Berufung auf Gn 25, 31–34). Dieser erwarb für ein Linsengericht die Erstgeburt von seinem Bruder Esau. Rabbi Joseph Bekhor Schor antwortete darauf, daß Jakob dem Esau die Erstgeburt zu damals üblichen Bedingungen abgekauft hätte. Denn in Gn 25, 34 heißt es nicht: „Und er verkaufte dem Jakob seine Erstgeburt für Brot und ein Linsengericht“, sondern es heißt: „Und Jakob gab dem Esau Brot und ein Linsengericht.“ Also können Brot und Linsengericht nicht der Kaufpreis, sondern nur eine handelsübliche Draufgabe gewesen sein.

Das 15. Jh. war das Jahrhundert der großen Vertreibungen: aus den meisten deutschen Reichsstädten vom Ende des 14. bis zum Anfang des 16. Jhs., aus den österreichischen Län-

dern 1420/21, 1496, 1498 und nicht zuletzt aus Spanien und Portugal 1492/1497.

Viele der Ausgewiesenen in Deutschland fanden in unmittelbarer Umgebung eine neue Aufnahme bei bisherigen ähnlichen Lebensbedingungen. Andere zogen nach Italien und blieben auch dort mit dem Geldgeschäft verbunden. Das heißt: die Juden waren mit Geldgeschäften und Handel nach wie vor in Verbindung. Nur solche Juden galten, die vermögend waren. Die große Schar der Armen konnte gar nicht mitberücksichtigt werden. Die Verbindung mit dem Geld fand auch in der christlichen Ikonographie ihren Ausdruck, indem man den Geldsack zu einem Erkennungszeichen für einen Juden machte. Auch der Geldbeutel des Judas leistete dafür vortreffliche Dienste. Am Ende des Mittelalters hatten die Juden die Konsequenzen zu spüren aus einer Rechtssituation, die sie nur aus fiskalischen Überlegungen duldete. Auch in der Neuzeit änderte sich daran nur wenig. Die Stereotypisierung des Judentums als eine der christlichen gegenüber feindliche Gruppe, deren wichtigste Waffe das Geld sei, führte zu weiteren Verteufelungen bis hin zu den Verbrechen des Nationalsozialismus.